**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- b. Ein Drittel der Munizipalitat, in deren Bezirk bie Uebertretung geschehen.
- C. Ein Drittel der Armenkasse der nemlichen Gemeinde. Bermittelft des Antheils an den Abgaben, Gebühren, Taxen und Geldbussen, welcher den Munizipalitäten nach Inhalt der Artikel 109. 110. 111. 112. und 124. des gegenwärtigen Beschlusses zugestanden wird, sollen ste alle mit der ihnen in ihren betreffenden Gemeinden übertragenen Beziehung der Abgaben verbundene Kösten bis zur Ablieferung des reinen Ertrags dieser Abgaben in die Hände des Distriktseinnehmers tragen.

Was ben Betrag biefer Roften überfteigt, foll von jeder Munizipalität für die Gemeindsausgaben verwen. bet werden.

- 125. Die Munizipalitäten follen im Christmonat jedes Jahrs dem Distriktseinnehmer eine Rechnung zustellen, welche anzeigen soll:
  - a. Den Betrag der Prozente, welche sie bas Jahr hindurch von jeder Art von Abgaben bezogen, so wie jenen der Geldbuffen und anderer Taren, die sie erhalten haben.
  - b. Die umftandliche Anzeige ber Roften, Die fie wegen ber Beziehung ber Abgaben gehabt haben.
  - C. Endlich die Summe, welche biefe Roften überfliegen hat und für die Gemeindeansgaben verwen, bet worden.
- 126. Alle Bürger einer Gemeinde find in Gesamtheit für die Zahlungsfähigkeit der Munizipalitätsmitglieder dem Staate verantwortlich, und stehen ihm gut für die Bezahlung und Einsendung der der Munizipalität zum Einziehen überlaffenen Abgaben in die Kasse des Die ftriftseinnehmers.
- 127. Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt, in gang helvetien bekannt gemacht werden, und dem Finangminister die Bollziehung deffelben und die Ertheilung ber betreffenden Justruktionen aufgetragen fenn.

Folgen die Unterschriften.

## Gesetgebender Rath, 26. Merz. (Kortschung.)

Die Unterrichtscommigion rath zu folgender Botfchaft an den Bolly. Rath, welche angenommen wird :

D. Bollz. Rathe! Sie haben dem gesetgeb. Rathe in Ihren zwen Botschaften vom 20. Horn, und ir. Merz 1801 den Antrag gemacht, die mit den zwen austrettenden Minoriten Auronio Maria Laghi, und Anselmo De Frippis von Lugano, gettoffenen Auskäuffe zu vallfi-

ciren , vermoge welcher jedem berfelben 960 Rr. ein fur allemal bezahlt murden. Wir glauben ben foichen Aus. tauffen unier Sauptaugenmert barauf richten gu muffen, daß nicht späterhin solche ausgekaufte Ordenspersonen entweder ihren Familien, oder ihren Gemeinden, oder wohl gar dem Staat gur Laft fallen tonnen ; fo wie auf der andern Seite auch folchen Personen die im Standefind , thre Dienffe auf eine mit ihrem Beruf vereinbare Weife dem Staat ju leiften, anstatt des Austaufs vorzüglich folche Memter und Verrichtungen, die ihnen Den gehörigen Unterhalt verschaffen, angewiesen werden folien. Daher werben Gie B. 23. R. eingeladen, über die Umflande Diefer Ordensgeiftlichen nabere Austunft gu ertheilen, und namentlich anzuzeigen, ob fie fich durch Diese Ausstener, ein folches Schikfal verschaff n', und ihr zufunftiger Unterhalt auf irgend eine andere Urt fo gefie chert werden tonne, daß fie nicht am Enbe ihrer Kamilie oder der Gemeinde oder dem Staat zur Laft fallen muffen ? und ob diefelben nicht fabig feven, ju irgend einem mit ihrem Beruf vereinbaren Umt von Staat ans ange. ftellt ju werden, bas ihnen ihren Unterhalt gewähren fonnte?

Die gleiche Commision erstattet folgenden Bericht, beffen Antrag angenommen wird :

B. Gesetzgeber! Unterm 7. d. M. haben Sie Ihrer' Unterrichtscommission die von dem Bollz. Rath einges fommenen Berichte, über die Getraidabgabe der Gemeinde Forel, E. Freydurg, an die Pfarren Staffis, gegen welche sene Gemeinde in ihrer Petition v. 21. Jan. d. J. Emwendungen macht, überwiesen, um nummehr ihr Gutachten darüber abzusassen.

Thre Commission bat aus ben Beilagen erseben, bag Die Bemeinden Forell, Autavang und Gevas zur Pfarre Staffie gehörig, feit undenklichen Beiten an ihren Seel forger in Staffis folgende Abgabe entrichteten: 2Ber einen gangen Pflug b. i. 3 bis 4 Pferde hielt , bezahlte tabelich 4 Maffel Getraide, wer einen halben Pflug hatte 2 Maffel, und wer nur ein Juchart auf feinem Brach. felde anblumte , 2 Maffel; fonach tounte es fich ereignen, daß jemand , ber weber Brund noch Boben befag, aber einige Pferde ju feinem Brodgewinn bielt, jene vier Maffel gleich bem reichften Gutbefiger abgeben mußte, Dagu fommt noch, baf biejenigen Burger im Stadtchen Staffis, die nur ein Juchart fchneiten , blog eine Garbe' bavon an ben namlichen Pfarrer entrichteten. Gegen Die Bezahlung Diefer Abgabe nun (Die fcon in alteren Acten in Die Cathegorie Der Primiten gejegt ift) proteflirten obige 3 Gemeinden obe langem fcon und ju verfchiebe.

nen malen, und zwar namentlich in den Jahren 1745 | und 1791; sie wurden aber immer durch obrigfeitliche Spruche zur Nuhe gewiesen. Seit der Revolution langten sie mit wiederholten Bittschriften ben dem Minister der Kunste und Abissenschaften ein, der sie ebenfals abwies.

Dle 2 Gemeinden Autavang und Sevaz fügten sich in die Entscheidung des Ministers und bezahlten dem Pfarrer zu Staffis auf die bisher übliche Weise die Primitien; Forefaber wendet sich nun neuerdings mit seiner Weigerung an den geschgebenden Rath.

Die Unterrichts. Com. glaubt nun mit dem Minster der Künste und Wissenschaften, daß der Pfarrer von Stässis jene Abgabe allerdings rechtlich zu sodern befugt sev. Die Pflichtigen haben sie unter dem Titel von Prismizen der Pfarre seit unzuberechnenden Jahren bezahlt; so oft sie dagegen einkamen, hat man sie nach genauer Untersichung Obtigkeitswegen, abgewiesen. Endlich verfällt sie unausweichlich das Geseh vom 20. Dec. 99. welches verordnet: "daß die Gemeinden, die bisdahin ihren Religionsdienern die sogenannten Erstlinge zu entrichten schuldig gewesen, gehalten sind, diese Erstlinge noch sernerhin und auf gleichem Fuß wie ehedem, zu entrichten.

Wenn also die Gemeintsgenossen von Forel sich anerbicken, wohl eine Garbe, gleich den Bürgern von Så sis, ader nicht mehr an ihren Pfarrer abzuliesern; so kann man — wenigstens einsweiten — nicht anders als sie zu ihrer alten Verpslichtung weisen; und aussern ste dann, dieses schlgeschlagenen Versicht wegen den Wunsch, sich von der Pfarren Stäfsis zu trennen, um eine eigene zu bilden, oder sich mit einer benachbarten andern zu vereinigen, so ist diese ihre zwerte Foderung nicht besser gegründet; als ihre erste, und verdient somit schon dieser Ursache wegen das nemliche Schiffal.

Eure Unterrichtscommifion rath Euch darum , Die Beteuten mit ihrem Begehren abzuweisen.

Die Civilgefetgebungecommifion rath zu folgender Botichaft an ben Bolly. Rath, welche angenomen wird:

B. Bollz. Rathe! Der Distriktsgerichtschreiber Reber zu Erlenbach, E. Oberland, beschwert sich in einer Bittschrift vom 27. Horn, 1801, daß seine Besoldung seit 1798 bennahe ganz rutständig und ihm überdieß verschiesdene von ihm gemachte Borschissezu vergüten seven, und endlich auch daß ihm zugemuthet werde, die von den Rotarien des Niedersmmenthals ausgesertigten unterspfändlichen Contrakte unentgeldlich einzuschreiben. So wie nun der geschgebende Rath seine Bittschrift wegen den zwey ersten Gegenständen Ihnen B. B. A. bereits

am 7. Mert jugefandt hat, so überweiset er Ihnen nach angehörtem Bericht der Civilgejengebungscommision nun auch den dritten Gegenstand derzeiben, mit der Einstadung, darüber zu verfügen, was Sie in andern Disstricten verordnet haben werden.

Die Finangcommision erftattet folgende Berichte, beren Antrag angenommen wird :

Rationalguterverkäuffe in Thalheim, Diftr. Arau, Canton Argau:

- 1. Zwen und ein Viertel Jucharten Mebland, dann noch 1/4 Juch. Rebland, 1/8 Juch. Bunderland; alles in der Gemeinde Thalheim gelegen: geschätt 1685, verstauft 3,421 1/2, überlost 1736 1/2 Fr.
- 2. 1 1/2 Juch. Rebland in der Gemeinde Thalheim gelegen: gesch. 232, vert. 562 1/2, überl. 330 1/2 Fr.
- 3. 3/8 Juch. Revland und 1/8 Juch. Bunderland; bendes in der Gemeinde Thalheim gelegen: gesch, 249, pert. 301 1/2, überl. 52 1/2 Fr.
- 4. 3/8 Juch. Rebland und 1/8 Juch. Bunderland; bendes in der Gemeinde Thalheim gelegen: gesch. 2491 vert. 241 1/2, Minderloofung 7 1/2 Fr.
- 5. 4/8 Juch. Rebland in der Gemeinde Thalheim: gesch. 232, verk. 510, überl. 218 Fr.
- 6. 4/8 Juch. Rebland in der Gemeinde Thalheim: gesch. 232, vert. 363, überl. 131 Kr.
- 7. 1 Juch. Rebland und iss Juch. Bundersand, bendes in der Gemeinde Thalbeim gelegen: gesch. 900, perk. 2325, überl. 1425 Fr.
- 8. 2/4 Juch. Rebland in der Cemeinde Thalheim! gesch. 232, vert. 540, überl. 308 Fr.
- 9. 1/8 Juch. Rebland in der Gemeinde Thalheim; gesch. 58, verk. 138, überl. 80 Fr.

ABegen diesen Reben hatte der gesetzgebende Rath von dem Lollz. Nach Auskunft verlangt, und diese wird in dessen Botschaft vom 19. Merz auf die befriedigendste Weise ertheilt. Weil die vormalige Bearbeitungsart dieser Reben nicht niehr Platz haben kann; so würde ihr Abtrag und somit auch ihr Werth abnehmen. Die Finanzemmission rathet daher deren Veräusserung an. Selbst ben N. 4 wird sie, ungrachtet der Minderloosung von 7 1/2 Fr. dennoch vortheilhaft senn, weil dieses Stul durch einen Wasserung sehr übelzugerichtet worden ist.

(Die Fortf. folgt.)

## Drutfehler.

In M. 304. G. 1266. Cp. 1. 3. 6. fatt: fle, nicht die Beit, ließ: fie mift die Beit.

In M. 306. S. 1276. Sp. 2. 3. 3. von unten, ft att Finanzcommission, lie & Criminalcommission.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Derausgegeben von Ufferi.

Mithwoch, den 22 April 1801.

Biertes Quartal.

Den 2 Floreal

Un die Abonnenten.

Da mit bem Stud 312, bas vierte Quartal bes neuen Schw. Republifaners ju Ende geht, fo find die Abounenten erfucht, mann fie die Kortfetung ununterbrochen zu erhalten wunschen, ihr Abonnement für bas fünfte Quartal ungefaumt zu erneuern.

Die Stempelgebuhr, welcher bon nun an bie Beitungsblatter unterworffen find , macht eine Erbobung Des Preifes berfelben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ift alfo 4 Fr. 5 bg. in Bern, und 5 Fr. 5 bis. auffer Bern , mogegen ber Republifa. ner pofifren geliefert wird. Die Abonnenten merden leicht bemerten, daß ben diefer febr maffigen Breiserho. bung, mehr als ein Drittel ber Stempelgebuhr von Dem Berleger felbft getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republifaner ift Die Kortfekung folgender Blatter, von denen noch Eremplare um bengefeste Preife zu haben find :

Der Schweiz. Republifaner, 3 Banbe, jeber gu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Meues helvetisches Tagblatt, 2 Bande, jeder ju 6 Fr. Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr. Neuer fcmeizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes ju

Die Luden, die fich gwifchen biefen Sammlungen finden, follen in einigen Supplementhoften nachgeliefert werben, fobald fich eine hinlangliche Bahl Abommenten für diefe Gup plemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erfte heft mit 3 Fr. ben dem Herausgeber oder ben J. A. Dahs.

Bon den Registern gu obigen Cammiungen find bisbabin been ju ben 3 Banden bes fehmeizerischen Mepublikaners und bassenige gam erften Band bes Lagblatts erfd ienen : bie uorigen follen nachfolgen.

> Gesetzebender Rath, 26. Merz. (Fortfegung.)

(Befchluß des Berichts Der Finangcommifion.) Rationalgutervertäuffe im Diftritt Brugg, Canton Argan.

Die Landschreiberen Bunden ju Brugg : gefch. 150 Derkauft 230, überliet 80 Fr.

Die Beraufferung Diefer Bunben hatte ichon fruber bor fich geben tonnen, wenn nicht wegen des ungleich angegebenen Salts derfelben, für gut erachtet worden mare, Ausfunft anzubegehren. Dach ber Botichaft b. Bolly. Rathe rabrt Diefer Unterfchied blog baber, bof ein sonft mit bagu gerechneter Krautgarten und Rabics plat, nicht jum Steigerungsausruf getommen fer. Was aber mit biefem Garten gemacht werden folle Davon fagt Die Botschaft nichts. Ohne Bebenten ab.e tann ber Berfauf ber Bunden genehmigt werden.

Die gleiche Commigion erftattet folgenden Bericht:

3. Gefeggeber! Sie haben vor wenigen Tagen Gbren Eutschluß über die Beranfferung bes fogenannten Brob. hauft , eines Pintenfchente ben Wimmis im E. Oberland, aufgeschoben , und vor Nehmung eines Entscheids , Den Pachtaccord einzuseben verlangt.

Diefer ift nun wirklich bey der Stelle, er giebt aber t inen wefentlichen Aufschluft. Coviet erhellet boch bar. aus, daß der Bachter Die fleinen Reparationen an ben Gebauben, fo wie Die Berbefferung ber Dachungen, sowohl die durch Windstoffe veranlasten, als tie allges meinen alliabrlichen Berbefferungen, in feinen eigenen Roffen gu inachen bat, und daß nur die großern Repas rationen und Erneuerungen der Dachungen, bem Staat obliegen. Begen Unterhaltung Der Schwellen bingegen febt nichts in diesem Accord; was doch, wenn welche ju unterhalten maren , mohl ber gall fenn mirbe.

Mit Uebersendung Diefes Accorde bittet Die oberlans Difche Berwaltungstammer um balbigen Entscheib, meil ber bochft biethende fein Geboth vielleicht nicht langer' balten mochte.

Ihre Kinangcommifion rath aber auf Bermerfung bes Bertaufs an. Rach ber Schapung gu mrtheilen, fcheint zwar Die Beraufferung vortheilhalt gu fenn. Da bas bochke Both Fr. 10254, Die Schahung aber nur Fr. 6750 beträgt; fo zeigt fich eine Ueberloofung von Fr. 3.504. Allein man weiß, daß fich auf die Schagun. gen wenig zu verlaffen ift. Der Maafftab des Pachtginfes fcheint um vieles der richtigere gu fenn. Run aber beträgt derfelbe Fr. 645, was den Bind von Fr. 16125 ausmacht.

Statt Fr. 645 murbe hingegen die Bertauffumme blog Fr. 410, 1,5 einbringen. Frenlich fagt die Berwaltungstammer , das Saus bedurfe betrachtlicher Reparationen, und beswegen halte fie ben Berfauf fur rathfam.

Thre Kinangcommifion, die eben den Buftand Diefes Gebaudes nicht febr genau kennt, will zwar bas Erfor. derniß von Reparationen nicht absenn, allein sie zweifelt bach febr, daß Diefe auf Fr. 6000 anfteigen follten. Wenn fie bann eben Diefen hohen Pachtgins in Erma. gung giebt, und daben Rufficht nimt auf die gute Lage Dieses Wirthschaftsgebaudes, auf den Umfang des Dazu gehörigen Landes, auf die Angahl der dazu dienenden Gebaude , auf den bermehrten Werth , den die Wirth. schafterechte ben einer festen Berfassung wieder erhalten werden, und endlich auf die dem Pachter einbedungene Micht, fich ber gewöhnlichen Reparationen zu belaben; fo fcheint es ibr , daß es beffer gethan fenn follte, Diefe Liegenschaft einstweilen noch benzubehalten, und solche nicht zu veräuffern, es fen benn, dog fie einen ihrem Abtrag angemeffenen Breis erreichen murbe.

Der Rath ratificiet ben Berfauf des Brodbaufis.

Die Finangcommission erftattet über das Befinden der Bollgichung, den Gesetzesvorschlag über bas Zollipftem betreffend, einen neuen Bericht, ber fur 3 Tage auf ben Canglentisch gelegt wirb.

Die gleiche Commifion rath ju folgender Botichaft

an den Rath, welche angenommen wird:

3. Bolly. Rathe! Durch eine Bothschaft v. 10. Mers theilen Gie bem gefengebenden Rath ben Berfteigerungs. bericht über ein Domaine im Canton Thurgau, samt Ihrer Gutheiffung deffelben , mit.

Che aber der gesetgebende Rath in die Beurtheilung Diefes Bertaufs felbit eintreten fann, bedarf er einige

Austunft über Diefen Begenftand.

Bor furger Zeit nemlich zeigte Die Bemeindauterver. waltung der Gemeinde Burich dem gefetgebenden Rath an , daß fie auf die verfteigerten Rationalguter des Thurgaus die gleichen Anspruche ju machen habe, wie auf Diejenigen, welche schon früher ihrer Ansprüche wegen, aus dem Bergeichnif der zu verkauffent en Rationalguter ausgestrichen murben. Diefe Erflarung nun theilte ber gefetgebende Rath Ihnen B. B. R. mit, weil Gie bisber alle abnlichen Unfprachen wurdigten , und die erfore berlichen Berfügungen barüber machten. Da nun aber gegenwärtig in Ihrer Botichaft ber Bertauf eines Guts jur Ratification vorgeschlagen wird, welches die Bemeinde Burich als Eigenthum anspricht; fo wunscht der gefetgebende Rath por allem aus ju miffen, aus welchen Grunden Gie fur Diefes Gut eine Ausnahme von der übrigens allgemeinen, gerechten Berfügung machten : folche Guter , welche von den Gemeinden als Eigenthum angesprochen werden, bis jum Entscheid über bas Eigenthumsrecht nicht zu veräuffern. Erft wann diese Schwierigkeit gehoben fenn wird , fann ber gesetzgebende Rath die Zwekmäßigkeit dieses vorliegenden Berfaufe felbst untersuchen.

(Die Fortf. folat.)

### Ministerium der Wiffenschaften und Runite.

Schreiben des B. Füßli, Mitgl. des gesetg. Raths, an den Bolls. Rath.

Burger Bollgiebungerathe!

Ich habe mir von Ihrem Burger Minister der Wif fenschaften das unschuldige Bergnugen ausgebeten, ein Gipsgrupp, welches er Ihnen heute vorzustellen die Ehre hat, mit ein paar Zeiken begleiten zu durfen, da dies jenigen des Kunftlers an Sie, oder vielmehr an das ehemalige Direktorium gerichtet, fich auf ihrem wohl zwenjahrigen Laufe muffen verirrt haben.

Diefer taum brenfigjahrige junge Runftler, Beinrich Reller von Burich, lebt feit mehrern Jahren und nun feit ein paar Jahren wirklich verhenrathet in Rom.

Schon im herbst 1798, erinnere ich mich, daß er mir, als feinem mutterlichen Dheim und Freunde, Die Anzeige machte : " Er arbeite an einem Grupp in marmor, bad fur feine neue Regierung in ber 30 Schweit bestimmt , die vereinte Beisheit und Starfe, , als Beschüßerinnen der jungen Republit, vorftellen , foll, und wovon einsweilen er das Modell nach Lus " gern gu fenden gefinnet fen. " Bald barauf murde unfer Briefmechfel durch die befannten Zeitereiqniffe bennahe ein volles Jahr unterbrochen. Erft in einem Briefe bom 28ten Geptember vorigen Jahre fand ich wieder die Spur: "Das Grupp für die helvetische " Regterung ift in Piftoja liegen geblieben. , feither in der Runft ziemliche Fortschritte gemacht, wunscht" ich wohl etwas von grofferm Belang und mehrerer Bolltommenheit liefern zu tonnen.